

# Der rote Faden

bei einem unverschuldeten  
Verkehrsunfall –  
ein kleines Unfall ABC



Thomas Blatt Rechtsanwaltsaktiengesellschaft





## Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

leider ist niemand davor gefeit, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden, der neben den sonstigen Unannehmlichkeiten auch eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen aufwerfen kann.

Mit diesem Unfall-ABC möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen bei der Abwicklung eines Verkehrsunfalles an die Hand geben. Auf den folgenden Seiten haben wir standardisiert eine Vielzahl relevanter Informationen kompakt und leicht verständlich unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage zusammengefasst.

Da jeder Fall anders und besonders ist, kann diese Broschüre eine spezifizierte Prüfung Ihres Einzelfalls nicht ersetzen, sie kann Ihnen aber einen ersten Überblick über die typischerweise bei einem Verkehrsunfall entstehenden Rechtsansprüche geben und Sie auf das Beratungsgespräch mit Ihrem Anwalt vorbereiten.

Sollten Rückfragen auftauchen oder sollten Sie Verbesserungsvorschläge haben, scheuen Sie sich nicht, uns oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu kontaktieren.



**Herzlichst,  
Ihre Thomas Blatt Rechtsanwaltsaktiengesellschaft  
Dinslaken - Duisburg – München**

### Hinweis:

Die Inhalte der Seiten wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen.



<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>Teil 1: Alphabet der Schadenspositionen</b> .....	<b>5</b>
Abschleppkosten .....	8
An- und Abmeldekosten .....	8
Auslandsberührung .....	9
1. Unfall im Ausland .....	9
a. Unfall in der EU .....	9
b. Unfall in Nicht-EU-Ländern .....	10
2. Ausländischer Unfallbeteiligter .....	10
Betriebsgefahr .....	11
Kostenpauschale bei einem Unfall .....	11
Mietwagen .....	12
Nachbesichtigung .....	14
Nutzungsausfallentschädigung .....	14
Rechtsanwaltsgebühren .....	15
Restwert eines Fahrzeugs .....	16
Restwertangebot der Versicherung .....	16
Sachverständiger .....	17
Schadensminderungspflicht .....	17
Schmerzensgeld .....	18
Verdienstausfall .....	18
Versicherung des Unfallgegners .....	19
Wertminderung .....	20
Wiederbeschaffungsaufwand .....	20
Wiederbeschaffungswert .....	20
<b>Teil 2: Übersicht der verschiedenen Abrechnungsvarianten</b> .....	<b>21</b>
I. Fiktive Abrechnung .....	23
1. Bedeutung .....	23
2. Ablauf .....	23
3. Kürzungsmöglichkeiten .....	23
a. Ersatzteilzuschläge (UPE-Aufschlag) .....	24
b. Stundenverrechnungssätze .....	24
c. Verbringungskosten .....	24
II. konkrete Abrechnung .....	25
III. 130%-Regelung	
Reparaturkosten übersteigen Wiederbeschaffungswert .....	25
IV. Totalschadensabrechnung .....	27
1. Echter Totalschaden: .....	27
2. Unechter Totalschaden: .....	27

# Teil 1: Alphabet der Schadenspositionen





*In diesem ersten Teil unseres Unfall-ABC möchten wir Ihnen kurz die häufigsten möglichen Schadenspositionen bei einem Verkehrsunfall und deren mögliche Erstattungsfähigkeit erläutern.*

**Vorab sei darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Schadenspositionen selbstverständlich dann nicht bestehen, wenn Sie allein den Unfall verschuldet haben. In diesem Fall kann Ihnen die vorliegende Broschüre aber Aufschluss darüber geben, mit welchen Forderungen der Gegenseite Sie bzw. Ihre Haftpflichtversicherung konfrontiert werden können. Bitte beachten Sie auch, dass die Gegenseite nur im Umfang ihres eigenen Verursachungsbeitrages anteilig haftet, wenn Sie den Unfall mitverschuldet haben.**

Zur Frage des Mitverschuldens existiert eine umfangreiche Rechtsprechung, deren Darstellung den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde.

Eine erste Einschätzung Ihres etwaigen Verursachungsbeitrages kann bereits im Rahmen eines Beratungsgesprächs bei einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl einzelfallabhängig vorgenommen werden.



### Abschleppkosten

Ist Ihr Fahrzeug nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall nicht mehr fahrbereit, werden auch die notwendigen Abschleppkosten von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners erstattet. Dabei muss die Höhe der Abschleppkosten durch Vorlage einer Rechnung konkret belegt werden.

Es werden grundsätzlich nur die Abschleppkosten vom Unfallort zur nächst gelegenen Vertragswerkstatt erstattet.

Wird das Fahrzeug aber erst zu einem Sicherungsgelände verbracht und dann zur Reparaturwerkstatt, sind in der Regel auch diese Abschleppkosten zu erstatten. Dies ist häufig der Fall, wenn sich ein Unfall außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Werkstätten ereignet. Dabei sind jedoch die Umstände des konkreten Einzelfalles zu beachten.

Sofern Ihr Unfallfahrzeug zu Ihrem Heimatort abgeschleppt werden soll, sind diese Abschleppkosten nicht vollumfänglich zu erstatten, sondern in der Regel maximal in Höhe der fiktiven Kosten zur nächsten Werkstatt und der Reisekosten für die Heimreise und späteren Abholung des Fahrzeuges.

Wenn Ihr Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, werden erfahrungsgemäß nur die Abschleppkosten zum nächsten Autoverwertungs- oder -entsorgungsbetrieb erstattet.

### An- und Abmeldekosten

An- und Abmeldekosten für das verunfallte Fahrzeug und ein Neufahrzeug sind erstattungsfähig.

Sie sollten daher die entsprechenden Quittungen der Straßenverkehrsbehörde aufbewahren, um diese bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners einreichen zu können.

Häufig erstatten die Versicherungen auf diese Posten einem Pauschalbetrag, welcher derzeit bei ca. 70,00 EUR liegt.



## Auslandsberührung

### 1. Unfall im Ausland

#### a. Unfall in der EU

Versicherungen, die im EU-Ausland eine Kfz-Haftpflichtversicherung anbieten, sind verpflichtet, in allen anderen EU-Staaten einen Schadensregulierungsbeauftragten zu benennen.

Wenn Sie einen Unfall innerhalb der EU erleiden, werden Ihre Schadensersatzansprüche über einen deutschen Schadensregulierer bei der ausländischen Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers geltend gemacht.

Der Schadensregulierer muss innerhalb von drei Monaten in die Regulierung eintreten oder eine begründete Ablehnung übersenden, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird.

Leider verzögert sich dadurch die Schadensregulierung bei Unfällen im Ausland. Deshalb kann es in Einzelfällen ratsam sein, als Unfallgeschädigter in Vorleistung zu treten, z.B. durch die Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung.

Wichtig ist, dass sich die Schadensersatzansprüche (sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach) nach dem Recht des Unfalllandes, d.h. dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, richten.

Die Anwendung des Rechts des Unfalllandes hat Auswirkungen auf die erstattungsfähigen Schadenspositionen. Häufig sind die Ersatzansprüche im europäischen Ausland niedriger als in Deutschland.

Bei einem Unfall im Ausland sollten Sie sich erkundigen, welche Kosten von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners erstattet werden.

In einem Beratungsgespräch bei einem Anwalt Ihrer Wahl werden Ihnen die in Ihrem Fall relevanten Einschränkungen der Schadensersatzansprüche bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall erläutert.

Auch (außergerichtliche) Rechtsanwaltskosten werden nicht immer erstattet. Zum Beispiel in Belgien, Frankreich, Portugal und Spanien ist dem jeweiligen Rechtssystem diese Schadensposition unbekannt. In anderen Ländern, wie z.B. Italien, den Niederlanden, Österreich oder der Schweiz, werden die (außergerichtlichen) Rechtsanwaltskosten in Form einer prozentualen Pauschale des regulierten Schadens ersetzt.



### b. Unfall in Nicht-EU-Ländern

Erleiden Sie einen Verkehrsunfall im Nicht-EU-Ausland, steht leider kein deutscher Schadensregulierer zur Verfügung.

Ihre Schadensersatzansprüche müssen direkt bei der ausländischen Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend gemacht werden.

Sofern Sie der Sprache des Unfalllandes nicht mächtig sind, empfiehlt es sich, einen im Unfallland zugelassenen Rechtsanwalt mit der Schadensregulierung zu beauftragen.

### 2. Ausländischer Unfallbeteiligter

Sollten Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug haben, so läuft die Schadensregulierung über das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. mit Sitz in Berlin.

Das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. teilt anhand der Daten des ausländischen Unfallbeteiligten einen deutschen Regulierungsbeauftragten mit (eine deutsche Versicherungsgesellschaft oder ein privates Schadensregulierungsbüro), mit welchem die gesamte Korrespondenz erfolgt.

Die Vorlage der grünen Versicherungskarte des Unfallgegners ist für die Anspruchsverfolgung nicht zwingend erforderlich, erleichtert dem Büro Grüne Karte e.V. aber die Bearbeitung. .

Bei Unfällen in Deutschland mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug ergeben sich hinsichtlich der Schadensabwicklung und der grundsätzlich erstattungsfähigen Schadenspositionen keine Besonderheiten, da sich die Schadensersatzansprüche nach deutschem Recht richten.

### Betriebsgefahr

Betriebsgefahr ist die Gefahr, die von jedem Fahrzeug ausgeht, welches am Straßenverkehr teilnimmt.

Die Betriebsgefahr ist nicht für jeden Fahrzeugtypus gleich, von einem LKW oder einem Bus geht eine höhere Betriebsgefahr aus als von einem gewöhnlichen PKW. Im Rahmen der Schadensregulierung kann dies dazu führen, dass auf Grund einer höheren Betriebsgefahr Abzüge bei den Schadensersatzpositionen vorgenommen werden.

Die Anrechnung der Betriebsgefahr kann auch zu einer Mithaftung ohne ein entsprechendes Verschulden führen.

Bei Verkehrsunfällen zwischen zwei oder mehreren PKW spielt die Betriebsgefahr auf Grund der Gleichwertigkeit selten eine Rolle.



### Kostenpauschale bei einem Unfall

Im Rahmen der Regulierung eines Verkehrsunfalles wird dem Geschädigten regelmäßig - ohne besondere Nachweise - eine allgemeine Kostenpauschale erstattet.

Dieser Betrag soll kleinere Aufwendungen für Fahrtkosten, Porto, Telefon, Schreibkosten etc. abdecken.

Die Höhe der Kostenpauschale beträgt in der Regel 20,00 EUR - 30,00 EUR.

Ihr Zeitaufwand für die Schadensregulierung ist nicht erstattungsfähig.





### Mietwagen

Der Themenbereich rund um die Mietwagenkosten ist sehr komplex und vielschichtig. Die Erstattungsfähigkeit hängt erheblich von den Einzelfallumständen ab, so dass hier nur eine grobe allgemeine Übersicht über verschiedene Problemkreise gegeben werden soll.

Dieser Überblick kann keine individuelle Beratung bei einem Anwalt Ihrer Wahl ersetzen. In einem Beratungsgespräch werden Sie von Ihrem Anwalt anhand Ihres konkreten Einzelfalles aufgeklärt, inwieweit Sie einen Mietwagen nutzen können.

Grundsätzlich gilt:

Wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht mehr verkehrssicher ist, können Sie in der Regel einen Mietwagen vom Unfalltag bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Reparatur nutzen.

Die Reparatur muss jedoch zügig veranlasst und durchgeführt werden, damit Sie der Schadensminderungspflicht entsprechen.

Wenn Ihr Fahrzeug durch eine kleinere Reparatur (sog. Notreparatur) wieder in einen fahrfähigen bzw. verkehrssicheren Zustand versetzt werden könnte, Sie aber keine Notreparatur in Auftrag geben und bis zum endgültigen Reparaturrende einen

Mietwagen nutzen möchten, muss die Versicherung der Gegenseite die Mietwagenkosten nur dann übernehmen, wenn auch ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch die provisorische Reparatur nicht in Auftrag gegeben hätte.

Das Recht der Mietwagennutzung gilt nicht uneingeschränkt. Wir möchten die häufig auftretenden Fälle der Einschränkungen im Überblick darstellen:

- Der Mietwagen muss tatsächlich genutzt werden, d.h. grundsätzlich muss eine gewisse Fahrstrecke zurückgelegt werden. Diese liegt bei ca. durchschnittlich 20 km pro Anmietungsstag. Anderenfalls wäre Ihnen auch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln/Taxen zumutbar gewesen.
- Es sollte immer ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet werden, da Ihnen sonst Ihre Eigensparnis angerechnet wird. Die Eigensparnis liegt zwischen 3% und 15% der Mietwagenkosten und beschreibt den Wert, den Sie sparen, da Ihr eigenes Fahrzeug nicht genutzt wird und kein Verschleiß eintritt.
- Sollte Ihr verunfalltes Fahrzeug einen Totalschaden erlitten haben, können Sie einen Mietwagen für die sog. Wiederbeschaffungsdauer nutzen. Diesen Zeitraum legt der Sachverständige in seinem Gutachten fest. In der Regel beträgt dieser Zeitraum 10-14 Kalendertage.

Um die angemessene Höhe der Mietwagenkosten zu ermitteln, gibt es verschiedene Methoden, z.B. die Fraunhofer Erhebung oder die Schwackeliste. Näheres dazu wird Ihnen der von Ihnen beauftragte Anwalt sicherlich gerne in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Die Versicherungen legen ihrer Berechnung oft Vergleichsangebote aus dem Internet über Mietwagentarife zu Grunde, welche zum Teil weit unterhalb der von den Mietwagenfirmen abgerechneten Tarife liegen.

Die Handhabung der Abrechnung der Mietwagenkosten ist auch in der Rechtsprechung uneinheitlich und muss anhand jedes Einzelfalles genau geprüft werden.

Sollten in Ihrem Fall Kürzungen der Mietwagenkosten vorgenommen werden, so sollten Sie das Gespräch mit der Mietwagenfirma suchen, damit die offenen Posten geklärt werden. Sofern Sie anwaltlich vertreten sind, wird Ihr Anwalt dies für Sie übernehmen.





### Nachbesichtigung

Manchmal verlangt die Versicherung des Unfallverursachers, das beschädigte Fahrzeug nach zu besichtigen.

Die Nachbesichtigung kann im beschädigten Zustand zur Besichtigung der Schäden oder im reparierten Zustand zur Überprüfung der Reparaturarbeiten erfolgen.

Es gibt kein grundsätzliches Recht der Versicherungen auf eine Nachbesichtigung Ihres Fahrzeuges. Allerdings ist es ratsam, diese zuzulassen, um die Schadensregulierung nicht zu verzögern.

### Nutzungsausfallentschädigung

Sollten Sie in der unfallbedingten Ausfallzeit Ihres Fahrzeuges keinen Mietwagen in Anspruch nehmen, kann stattdessen die sog. Nutzungsausfallentschädigung als pauschale Entschädigung geltend gemacht werden.

Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung richtet sich nach den Merkmalen Ihres verunfallten Fahrzeuges und bewegt sich zwischen 23,00 EUR – 175,00 EUR pro Tag.

Abzüge werden ab einem Fahrzeugalter von 5 Jahren vorgenommen.

Die Dauer der erstattungsfähigen Nutzungsausfallentschädigung ist bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall von den Umständen des konkreten Einzelfalles abhängig.

### Rechtsanwaltsgebühren

Grundsätzlich gehören die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzforderungen als Folge eines unverschuldeten Verkehrsunfalls zu den unfallbedingten Schadenspositionen und sind bei einem unverschuldeten Unfall voll erstattungsfähig. Hierauf weisen jedoch die wenigsten Versicherungen hin. Gerade bei scheinbar einfachen Fallkonstellationen, in denen Sie an dem Unfall kein Verschulden trifft, kann es vorkommen, dass Sie von einem Mitarbeiter der gegnerischen Versicherung kontaktiert werden und dieser Ihnen suggeriert, dass eine Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich sei, da die Versicherung ohnehin alle Schadenspositionen ausgleichen würde. Es wird dringend davor gewarnt, einer solchen Praxis zuzustimmen.

Die Abwicklung eines Unfallschadens und die Schadensregulierung bergen viele Fallstricke, die für juristischen Laien nicht auf den ersten Blick erkennbar sind.

Mit Blick auf die „Waffengleichheit“ sollten Sie sofort und immer einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche beauftragen, denn auf Seiten der Versicherung sitzen selbst zahlreiche Juristen, die grundsätzlich ein wirtschaftliches Interesse daran haben, Ihren Schaden klein zu rechnen.

Thomas Blatt Rechtsanwaltsaktiengesellschaft





### Restwert eines Fahrzeugs

Erleidet Ihr Fahrzeug durch einen Unfall einen Totalschaden (echter oder unechter Totalschaden), hat das zerstörte Fahrzeug dennoch einen gewissen Marktwert: Diesen Marktwert nennt man Restwert.

Den Restwert bestimmt in aller Regel ein Sachverständiger im Rahmen der Gutachtererstellung.

Der Sachverständige ermittelt diesen Wert auf der Basis des regionalen Marktes unter Einholung dreier Angebote von Fahrzeugen, die Ihrem Fahrzeugmodell unter Berücksichtigung von Alter und Laufleistung entsprechen. Diese sind konkret in dem Gutachten aufgelistet.

### Restwertangebot der Versicherung

Bei der Abrechnung auf Totalschadensbasis muss Ihnen die Versicherung den Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert Ihres Fahrzeuges auszahlen. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Versicherung ein Interesse daran, dass der Restwert Ihres Fahrzeuges möglichst hoch angesetzt wird.

Die Versicherungen haben die Möglichkeit, Ihr verunfalltes Fahrzeug in sog. Restwertbörsen im Internet einzustellen, auf welche gewerbliche Aufkäufer zugreifen, die auf den Aufkauf von Schrottfahrzeugen spezialisiert sind. Dieser Sondermarkt ist Ihnen als Geschädigter in der Regel nicht zugänglich.

Vor diesem Hintergrund können Sie sich regelmäßig auf das vom Sachverständigen ermittelte Restwertangebot verlassen und zu diesem Wert Ihr Fahrzeug veräußern.

Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung des Geschädigten, die gegnerische Haftpflichtversicherung zu informieren und mit dieser den Verkauf des verunfallten Fahrzeuges abzusprechen.

### **Achtung:**

*Wenn die Versicherung ein Restwertangebot vor Veräußerung Ihres verunfallten Fahrzeuges unterbreitet, ist dieses grundsätzlich verbindlich, wenn die Annahme des Angebotes keine besonderen Anstrengungen für Sie bedeutet.*

*Üblicherweise enthält das Angebot der Versicherung einen Abholservice des verunfallten Fahrzeuges, so dass Sie lediglich einen Termin zur Abholung vereinbaren müssen.*



### Sachverständiger

Sie sind grundsätzlich in der Wahl des Sachverständigen frei, haben jedoch eine Einschränkung zu beachten:

Auf Grund der Ihnen obliegenden **Schadensminderungspflicht** sind die Kosten des Sachverständigengutachtens in der Regel erst bei solchen Schäden zu erstatten, bei denen die zu erwartenden Reparaturkosten voraussichtlich 1.000,00 EUR übersteigen.

Die Kosten des von Ihnen beauftragten Sachverständigen gehören typischerweise zu den von der Versicherung zu erstattenden Schadenspositionen.

Sie sollten das Angebot der Versicherung, die Begutachtung des Schadens durch einen von der Versicherung benannten Sachverständigen vornehmen zu lassen, ausschlagen. Ein Sachverständiger, der von der Versicherung vorgeschlagen wird, kann die notwendige Objektivität vermissen lassen und dazu neigen, Ihren Schaden kleinzurechnen.

### Schadensminderungspflicht

Im Bereich der Abwicklung von Unfallschäden ist die Schadensminderungspflicht ein zentraler Begriff. Er bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Als Unfallgeschädigte dürfen Sie keine unnötigen Kosten im Rahmen der Schadensabwicklung verursachen, z.B. durch Verzögerungen der Reparatur, längere Mietwagennutzung o.ä.

### **Zusammenfassend gilt:**

*Sie müssen keinen Vorschlag der Versicherung hinsichtlich eines Sachverständigen oder einer Werkstatt annehmen.*

*Für die Reparaturdauer steht Ihnen ein Mietwagen zu.*

*Sie haben immer das Recht, einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu beauftragen.*



### Schmerzensgeld

Leider bleibt es bei einem Verkehrsunfall häufig nicht nur bei Blechschäden, sondern auch Sie oder Ihre Bei- und Mitfahrer können verletzt werden.

Bei einem Personenschaden besteht für Sie und alle anderen Verletzten grundsätzlich ein Anspruch auf Schmerzensgeld.

Die Höhe des Schmerzensgelds ist von der Art, Schwere und dem Ausmaß der Verletzung in jedem konkreten Einzelfall abhängig.

Der Versicherung müssen Atteste vorgelegt werden, die die Diagnosen des Arztes und seine sonstigen Feststellungen sowie die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit dokumentieren.

Die Versicherungen versuchen auch hier häufig, Ihre Ansprüche zu kürzen oder ganz abzulehnen, so dass gerade in diesem Bereich der Unfallschadensabwicklung die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes Ihrer Wahl ratsam ist.



### Verdienstaufschlag

Wenn Sie in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind, erhalten Sie im Falle einer durch den Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit sechs Wochen Entgeltfortzahlung von Ihrem Arbeitgeber.

Ihr Arbeitgeber kann/muss dann die Kosten Ihres Ausfalles selbst bei der gegnerischen Versicherung geltend machen.

Bei einer länger als sechs Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit haben Sie einen Anspruch auf Krankengeld gegen Ihre Krankenkasse. Da das Krankengeld niedriger ist als das Nettoarbeitsentgelt, ist die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers verpflichtet, diese Differenz auf entsprechende Anforderung hin auszugleichen.

Sofern Sie selbstständig tätig sind, gilt es, einen konkreten Verdienstaufschlagschaden zu beziffern und entsprechend geltend zu machen.

Ihr Schaden muss konkret berechnet werden, beispielsweise durch Nachweise des Verlustes eines lukrativen Auftrages o.ä.

### Versicherung des Unfallgegners

Ziel der gegnerischen Haftpflichtversicherung ist regelmäßig eine Kostenoptimierung, d.h. die Einsparung von Kosten. Dieses Ziel lässt sich am Effektivsten erreichen, wenn der Unfallgeschädigte wenig über die eigenen Rechte und die Pflichten der Versicherung weiß.

Die Versicherungen haben aus Kostenersparnisgründen gewöhnlich kein Interesse daran, dass Sie einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen beauftragen, Sie den Reparaturbetrieb bestimmen und Sie einen Rechtsanwalt einschalten.

Behalten Sie stets im Hinterkopf, dass Sie bestimmen können, mit wem Sie zusammenarbeiten möchten. Lassen Sie nicht zu, dass die gegnerische Versicherung Kostenoptimierung auf Ihre Kosten betreibt!

### ***In diesem Zusammenhang sollten Sie beachten:***

*Sie haben die freie Wahl einer Werkstatt und sollten auch immer die Werkstatt Ihres Vertrauens mit der Reparatur beauftragen. Oftmals empfiehlt Ihnen die Versicherung des Unfallgegners eine sog. Partnerwerkstatt. Dies sind Werkstätten, mit denen die Versicherungen Rahmenabkommen geschlossen haben. Diese Werkstätten agieren und reparieren nach den Vorgaben der Versicherung. Als Gegenleistung führt die Versicherung den Werkstätten verunfallte Fahrzeuge zu. Dies ist ein weiteres Instrument der Versicherungen, die Kosten der Schadensregulierung unter Kontrolle zu halten.*



### Wertminderung

Häufig stellt der Sachverständige in seinem Schadensgutachten einen sog. merkantilen Minderwert fest.

Dies ist der auch nach einer Reparatur verbleibende Minderwert eines Fahrzeugs, der allein dadurch entsteht, dass das Fahrzeug beschädigt wurde. Der Fahrzeugeigentümer würde nämlich bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs aufgrund des Unfalls einen geringeren Verkaufspreis erzielen. Der merkantile Minderwert ist auch dann zu begleichen, wenn Sie gar nicht beabsichtigen, Ihr verunfalltes Fahrzeug zu verkaufen.

Diesen Betrag erhalten Sie unmittelbar von der Versicherung ausgezahlt. Bei Leasingfahrzeugen wird die Wertminderung häufig direkt an die Leasinggesellschaften gezahlt.

Die Position der merkantilen Wertminderung gehört zu denjenigen, die von der gegnerischen Haftpflichtversicherung oftmals gekürzt oder gar ganz gestrichen werden, um Kosten einzusparen. Dies ist insbesondere bei älteren Fahrzeugen der Fall.

### Wiederbeschaffungsaufwand

Der erstattungsfähige Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich aus dem ermittelten Wiederbeschaffungswert abzüglich des relevanten Restwertes. Diesen Betrag erhalten Sie im Allgemeinen bei der Totalschadensabrechnung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung erstattet.

### Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist relevant, wenn Sie die Fahrzeugschäden auf Basis eines Totalschadens abrechnen wollen.

Der Wiederbeschaffungswert beschreibt den Wert, den Ihr eigenes Fahrzeug in der Sekunde vor dem Unfall hatte, wobei der individuelle Pflegezustand und die individuelle Ausstattung berücksichtigt werden.

Den Wiederbeschaffungswert ermittelt der von Ihnen beauftragte Sachverständige.

# Teil 2: Übersicht der verschiedenen Abrechnungsvarianten





*Nach einem Verkehrsunfall haben Sie verschiedene Möglichkeiten, Ihre Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Grundsätzlich müssen Sie Ihr verunfalltes Fahrzeug nicht reparieren lassen und haben dennoch einen Schadensersatzanspruch, welcher von der Versicherung des Unfallgegners ersetzt werden muss.*

### I. Fiktive Abrechnung

#### 1. Bedeutung

Als Basis der Bezifferung Ihrer Ansprüche dient ein Kostenvoranschlag oder ein unabhängiges Sachverständigengutachten.

Sie als Geschädigter können die notwendigen (Netto-) Reparaturkosten von der gegnerischen Versicherung erstattet verlangen, **ohne** eine Reparatur Ihres Fahrzeuges durchführen zu lassen.

#### 2. Ablauf

Erstattet werden bei der fiktiven Abrechnung nur die Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer, da die Mehrwertsteuer erst bei Durchführung einer Reparatur anfällt.

Voraussetzung für die Möglichkeit einer fiktiven Abrechnung ist grundsätzlich, dass die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht (erheblich) übersteigen und Sie das Fahrzeug weitere 6 Monate halten.

Wenn diese Haltefrist nicht erfüllt wird, wird Ihr Schadensersatzanspruch begrenzt auf den sog. Wiederbeschaffungsaufwand (=Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert).

#### 3. Kürzungsmöglichkeiten

Die zur Abrechnung eingereichten Sachverständigengutachten oder Kostenvorschläge gehen von der Durchführung einer Reparatur aus, welche zudem häufig noch in einer Marken-/Fachwerkstatt durchgeführt werden soll. Bei der fiktiven Abrechnung hat die gegnerische Versicherung verschiedene Möglichkeiten um die kalkulierten Reparaturkosten zu kürzen:



### a. Ersatzteilzuschläge (UPE-Aufschlag)

Werkstätten kalkulieren die Ersatzteile im Rahmen einer Reparatur über die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Als Ersatzteilzuschlag bezeichnet man den Betrag, den die Werkstatt abweichend (mehr) von der Herstellervorgabe verlangt. Der sog. UPE-Aufschlag wird bereits in einem Sachverständigengutachten kalkuliert.

Bei einer fiktiven Abrechnung sind die UPE-Aufschläge häufig Kürzungspunkte der gegnerischen Versicherung, obwohl die Rechtsprechung eine Kürzung der UPE-Aufschläge für unzulässig erachtet.

### b. Stundenverrechnungssätze

Stundenverrechnungssätze sind, einfach übersetzt, die Stundenlöhne der Mechaniker.

Der Sachverständige kalkuliert in seinem Gutachten mit den Stundenverrechnungssätzen einer Marken-/Fachwerkstatt. Diese sind in der Regel höher als die Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstatt. Gerade bei älteren Fahrzeugen (mindestens älter als 3 Jahre) ermittelt daher die gegnerische Versicherung eine günstigere freie Werkstatt und legt deren Stundenverrechnungssätze in ihrer Abrechnung zu Grunde.

Bei Fahrzeugen, die älter als 3 Jahre sind, können nur Stundenverrechnungssätze einer Marken-/Fachwerkstatt verlangt werden, wenn das unfallbeschädigte Fahrzeug Scheckheft gepflegt ist, d.h. dass das Fahrzeug nachweisbar lückenlos in einer Marken-/Fachwerkstatt gewartet wurde.

### c. Verbringungskosten

Ein bei einem Unfall beschädigtes Fahrzeug muss oftmals lackiert werden. Die meisten Werkstätten verfügen nicht über eine eigene Lackiererei, sondern beauftragen Fremdfirmen mit der Lackierung. Für den Transport des Fahrzeuges zu der Fremdfirma fallen Kosten an. Diese Kosten bezeichnet man als Verbringungskosten.

Sofern Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen, werden diese Kosten erstattet.

Problematisch ist die Erstattung bei der fiktiven Abrechnung. Dort werden die Verbringungskosten von der Versicherung häufig nicht erstattet, mit dem Argument, dass diese Kosten nur zu erstatten sind, wenn sie konkret im Rahmen einer Reparatur anfallen.

Nach der gängigen Rechtsprechung müssen auch bei fiktiver Abrechnung die Verbringungskosten erstattet werden, soweit diese ortsüblicherweise anfallen.



### II. Konkrete Abrechnung

Die konkrete Abrechnung ist das Gegenstück zur fiktiven Abrechnung und bedeutet, dass Ihr Fahrzeug tatsächlich repariert und der Schaden auf Basis einer Reparaturkostenrechnung abgerechnet wird.

### III. 130%-Regelung: Reparaturkosten übersteigen Wiederbeschaffungswert

Eine Reparatur des verunfallten Fahrzeuges ist dann möglich, wenn der Reparaturumfang (Reparaturkosten + ggf. entstandenen Wertminderung) den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 130% übersteigen.

Die Rechtsprechung hat diese „130%-Regelung“ entwickelt, damit der Unfallgeschädigte die Möglichkeit hat, sein vertrautes Fahrzeug zu behalten und sich nicht zum Kauf eines passenden Ersatzfahrzeuges gezwungen sieht.

Die 130%-Regelung ist jedoch nur anwendbar, wenn Sie das Fahrzeug über einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten – nach Wiederherstellung durch die Reparatur – nutzen und Sie das Fahrzeug im Rahmen der Vorgaben des Sachverständigengutachtens reparieren lassen.

Der Versicherung des Unfallgegners muss eine Reparaturrechnung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Reparatur des Fahrzeugs sach- und fachgerecht durchgeführt worden ist.

Eine „Reparatur in Eigenregie“ ist möglich, wenn diese die Vorgaben des Sachverständigengutachtens erfüllt.

Dies kann z.B. durch die erneute Besichtigung eines Sachverständigen nach durchgeführter Reparatur bestätigt werden. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass es gerade bei der Inanspruchnahme der 130%-Regelung besonders wichtig ist, einen Sachverständigen mit der Schadensschätzung zu beauftragen.

Eine sog. „Billigreparatur“ (z.B. durch die Nutzung gebrauchter Ersatzteile), genügt nicht, um sich auf die 130%-Regelung zu stützen.

Liegen die Reparaturkosten Ihres Fahrzeugs im Grenzbereich, versuchen die Versicherungen häufig, diese Kosten über die 130%-Regelung zu heben, damit eine Abrechnung auf Totalschadenbasis in Betracht kommt.



## Teil 2: Übersicht der verschiedenen Abrechnungsvarianten

Dies ist für sie nachteilig, wie die folgende Beispielrechnung zeigt:

▪ Wiederbeschaffungswert Ihres Unfallfahrzeugs:	5.000,00 EUR
▪ Reparaturumfang 130%	6.500,00 EUR
▪ Reparaturumfang 132%	6.600,00 EUR
▪ Restwert	1.000,00 EUR

Sofern der Reparaturumfang bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes ausmacht, muss Ihnen die Versicherung des Unfallgegners die Reparaturkosten erstatten.

Liegen die kalkulierten Reparaturkosten bereits über 130%, also im obigen Beispiel bei 6.600,00 EUR, kommt nur eine Abrechnung auf Totalschadensbasis in Betracht:

▪ Wiederbeschaffungswert	5.000,00 EUR
▪ abzüglich Restwert	1.000,00 EUR
▪ Erstattung der Versicherung	4.000,00 EUR

In diesem Beispiel würde die Versicherung folglich bereits 1.500,00 EUR einsparen, wenn sich die kalkulierten Reparaturkosten lediglich um 100,00 EUR erhöhen.

Stellt sich eine Überschreitung der 130%-Grenze jedoch erst im Rahmen der Reparatur heraus, ist dies unschädlich.

Die obige Berechnung verdeutlicht, dass die Versicherungen ein großes finanzielles Interesse daran haben, dass sich ihre eigenen Sachverständigen mit der Schadensberechnung befassen.

### IV. Totalschadensabrechnung

Unterschieden werden muss zwischen einem echten und unechten Totalschaden.

#### 1. Echter Totalschaden:

Das Fahrzeug

wurde in tatsächlicher Hinsicht vollständig zerstört (technischer Totalschaden)

oder

ist nach wirtschaftlicher Betrachtung nicht reparaturwürdig (wirtschaftlicher Totalschaden: Reparaturkosten liegen über 130% des Wiederbeschaffungswertes).

Die Versicherung des Unfallgegners rechnet dann auf Totalschadensbasis ab: Sie erhalten die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert.

#### 2. Unechter Totalschaden:

Ein unechter Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs zwar wirtschaftlich, aber unzumutbar ist.

Dies ist insbesondere bei erheblich beschädigten Neuwagen mit geringer Fahrleistung der Fall.

Ihr Schadensersatzanspruch ist dann der Neuwert Ihres Fahrzeuges. Diese Abrechnungsmöglichkeit ist jedoch an weitere enge Voraussetzungen geknüpft, welche Ihnen ein Rechtsanwalt Ihrer Wahl in einem persönlichen Beratungsgespräch gerne erläutern wird.



... hoffen wir, dass Ihnen dieses kleine Unfall-ABC einen verständlichen Überblick über die verschiedenen Schadenspositionen und die Abrechnungsmöglichkeiten verschafft hat.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die in dieser Broschüre zusammengetragenen Informationen grundsätzlich nur bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall zur Anwendung kommen. Die Inhalte dieser Seiten sind mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert worden. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen.

**Hinweis:**

Die Inhalte der Seiten wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen.







**[www.rae-blatt.de](http://www.rae-blatt.de)**

**Standort Dinslaken**

Gerhard-Malina-Straße 1 a  
46537 Dinslaken  
Tel.: 0 20 64 / 433 76  
Fax.: 0 20 64 / 433 777  
Email: [dinslaken@rae-blatt.de](mailto:dinslaken@rae-blatt.de)



**Standort Duisburg**

Philosophenweg 52  
47051 Duisburg  
Tel.: 02 03 / 71 37 80  
Fax.: 02 03 / 71 37 829  
Email: [duisburg@rae-blatt.de](mailto:duisburg@rae-blatt.de)

**Standort München**

Werner-Eckert-Straße 4  
81829 München  
Tel.: 0 89 / 43 74 65 67  
Fax.: 0 89 / 43 74 66 71  
Email: [muenchen@rae-blatt.de](mailto:muenchen@rae-blatt.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Rechtsanwalt Mike Schulien



Der rote Faden